

Gemeinderat Horw
Herr Hans-Ruedi Jung
Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw

17. Juni 2020

Auftragsbestätigung für die Prüfung der Jahresrechnung

Sehr geehrter Herr Jung

In den letzten Jahren durften wir für Ihre Gemeinde als Revisionsstelle tätig sein. Im Bestreben, noch mehr Klarheit und Transparenz in diese Zusammenarbeit zu bringen, ist es in unserem Berufsstand zur anerkannten Usanz geworden, unsere Tätigkeit in Form einer Auftragsbestätigung zu umschreiben. Im Folgenden legen wir Ihnen dar, wie wir den Prüfungsauftrag für die Jahre 2020 - 2023 verstehen. Diese Auftragsbestätigung gilt auch für die Revision in den nachfolgenden Jahren, sofern das Revisionsmandat verlängert und keine neue Auftragsbestätigung vereinbart wird.

Ziel und Grundsätze des Auftrages

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den kantonalen Gesetzen (Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung) und der Gemeindeordnung entspricht.

Gemäss § 64 im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) prüft das Rechnungsprüfungsorgan den gesamten Finanzhaushalt. Es prüft namentlich

- die Jahresrechnung und die ihr zugrundeliegenden separaten Rechnungen gemäss § 46 FHGG,
- die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite,
- ob ein internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG existiert.

Beauftragen die Stimmberechtigten eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung, gelten für diese sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

Durchführung der Prüfung

Wir werden diese Abschlussprüfung nach dem Schweizer Prüfungshinweis 60, dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vornehmen. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung der Jahresrechnung werden wir die Existenz des internen Kontrollsystems gemäss § 64 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) prüfen und beurteilen. Die Prüfung werden wir nach dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vornehmen. Von Gesetzes wegen haben wir die Existenz des IKS zu prüfen und darüber ein Urteil abzugeben. Die Existenz umfasst Ausgestaltung und Implementierung, nicht aber die Wirksamkeit des IKS.

Wegen der Prüfung auf Stichprobenbasis und anderer inhärenter Grenzen einer Prüfung sowie wegen der inhärenten Grenzen jedes Rechnungswesen-Systems und jedes internen Kontrollsystems existiert ein nicht vermeidbares Risiko, dass auch wesentliche Fehlaussagen nicht aufgedeckt werden können.

Abgrenzung des Prüfungsauftrages

Für die Erstellung der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang ist der Gemeinderat verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine ordnungsmässige Buchführung, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems, die Auswahl und Anwendung von Regeln ordnungsmässiger Rechnungslegung und die Sicherung der Vermögenswerte der Gemeinde. Insbesondere stellen der Gemeinderat und die Verwaltung sicher, dass dabei die gesetzlichen und anderen Vorschriften (z.B. betreffend Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen, Umweltschutz) eingehalten werden. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Gemäss § 60 FHGG kann das Rechnungsprüfungsorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht in die Akten der Gemeinde Einsicht nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben. Wir gehen davon aus, dass uns alle Aufzeichnungen, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stehen werden, die wir für unsere Prüfung benötigen. Als Teil der Prüfung werden wir bei den Verantwortlichen eine schriftliche Bestätigung der uns bei der Prüfung gegebenen Auskünfte einholen.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet keine systematische Suche nach deliktischen Handlungen oder sonstigen Verstössen gegen gesetzliche oder andere Vorschriften. Falls solche nicht aufgedeckt werden, können wir nicht dafür einstehen.

Verantwortung des Gemeinderates

Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine ordnungsmässige Buchführung, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems, die Anwendung von Regeln ordnungsmässiger Rechnungslegung und die Sicherung der Vermögenswerte der Gemeinde. Insbesondere stellen der Gemeinderat und die Verwaltung sicher, dass dabei die gesetzlichen und anderen Vorschriften (z.B. betreffend Mehrwertsteuern; Sozialversicherungen; Umweltschutz) eingehalten werden. Diese Verantwortlichkeit des Gemeinderates wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Berichterstattung

Zuhanden der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erstellen wir einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision zur Jahresrechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite und geben eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung zu genehmigen ist oder aufgrund von Verstössen gegen gesetzliche oder andere Vorschriften über die Jahresrechnung allenfalls zurückzuweisen ist (§ 65 FHGG).

Wir erstatten dem Gemeinderat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem und über die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Festgestellte Verstösse gegen Gesetz oder Reglemente, welche nicht die Jahresrechnung oder die Buchführung betreffen, werden wir Ihnen in wichtigen Fällen melden.

Über wesentliche Ereignisse zwischen dem Datum unseres Berichts an die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament und der Beschlussfassung durch diese, werden Sie uns gegebenenfalls umgehend informieren.

Elektronischer Datenverkehr

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden und nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken und ähnliches werden gegebenenfalls gesondert vereinbart.

Datenschutz

Für die Erfüllung des vorliegenden Prüfungsauftrags kann es erforderlich sein, dass Sie uns Informationen über identifizierte oder identifizierbare Personen (Personendaten) zur Verfügung stellen oder dass wir auf solche Personendaten Zugriff haben.

Wir verpflichten uns, vertrauliche Informationen zu schützen und Berufsgeheimnisse zu wahren sowie das Bundesgesetz über den Datenschutz, die darauf basierenden Verordnungen und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung), einzuhalten, soweit die entsprechenden Regelungen für Sie Anwendung finden.

Honorar

Unser Honorar basiert auf dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsteams und auf deren Stundensätzen, die sich nach dem Grad der Verantwortung, der Erfahrung und den Kenntnissen richten. Das Honorar wird Ihnen entsprechend dem Stand unserer Arbeiten periodisch in Rechnung gestellt. Wir schätzen das Honorar auf CHF 16'900 (exklusiv Mehrwertsteuer).

Wir offerieren Ihnen dieses Honorar als Kostendach. Darin sind unsere Spesen und Auslagen enthalten. Die Kosten für die Prüfung von Sonder- und Zusatzkreditabrechnungen richten sich nach deren Umfang und Komplexität. Wir rechnen mit einem durchschnittlichen Stundensatz von CHF 195.

Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen. Bei der Schätzung des Honorars sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen prüfbereit vorliegen.

Empfangsbestätigung

Dieses Bestätigungsschreiben gilt auch für zukünftige Prüfungen, solange es nicht widerrufen, geändert oder durch ein neues Schreiben ersetzt wird.

Bitte senden Sie uns das beiliegende Doppel zum Zeichen Ihres Einverständnisses gegengezeichnet zurück.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Mitarbeitenden. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BDO AG



Pirmin Marbacher



ppa. Nathalie Bleiker

Einverständniserklärung des Auftraggebers

Wir erklären uns mit dem vorstehenden Inhalt dieses Schreibens einverstanden:

Ort, Datum: _____ Unterschriften: _____

Für das zum Ausdruck gebrachte Vertrauen bedanken wir uns und versichern Ihnen, dass wir der Prüfung der Jahresrechnung unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.